

ohne Rechtsbeistand. Die dem Inquisitionsproceſſe zum Grunde liegende Idee erkenne ich als schön vollkommen an; es klingt recht schön, wenn man sagt, der Richter soll nicht Kläger, nicht Vertheidiger sein, sondern er soll nur die Erforschung der Wahrheit zum Gegenstande seiner Bestrebung machen, möge diese nun zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten sich gestalten. Aber bei der Ausführung stößt dies auf große Schwierigkeiten. Ich bin selbst mehre Jahre Inquirent und Untersuchungsrichter gewesen, habe gerade Gelegenheit gehabt, mehre größere Untersuchungen zu führen, und weiß aus eigener Erfahrung, wie schwierig es ist, dieser dreifachen Aufgabe gewissenhaft nachzukommen. Bei dem besten Willen, den der Inquirent hat, wird es oft geschehen, daß er eine Meinung gegen den Angeschuldigten im Voraus annimmt. Es liegt dies in der Natur der Sache. Der Inquirent ist es, der die Untersuchung Amtshalber gegen ein Individuum einleitet, er ist derjenige, der den Angeschuldigten und Verdächtigen vielleicht zur vorläufigen Haft bringt. Bei ihm muß es offenbar zur Ehrensache werden, dem Publicum gegenüber ebensowohl wie der vorgesetzten Behörde zu zeigen, daß er die Untersuchung nicht ohne hinlänglichen Grund begonnen, nicht ohne genügende Veranlassung die Haft angeordnet habe. Aus diesem Grunde wird er, das liegt in der Natur des Menschen, die Gründe, welche für seine angenommene Meinung sprechen, weit sorgfältiger untersuchen, als die Aeußerungen und Vorstellungen, die der Angeschuldigte in seinem Interesse vielleicht vorbringt. Er wird diese Entschuldigungen für leere Ausreden halten, welche nur darauf berechnet sind, die Zeit hinzubringen, Arbeit und Geldkosten zu verursachen. Ja, er wird, je länger er das Amt eines Inquirenten verwaltet, dies um so mehr thun, als er sehen wird, daß eine große Anzahl von Inculpaten, wenn sie auch schuldig sind, doch Ausflüchte machen, die sich im Laufe der Erörterungen als leer herausstellen. Und so wird sich bei dem Inquirenten für künftige Fälle eine solche Ansicht immer fester bilden. Es ist aber Pflicht des Staates, seine Richter in eine solche üble Lage nicht zu setzen. In keinem Civilproceſſe werden Sie zugeben wollen, daß der Kläger zugleich auch Richter sei, und wenn es sich dabei auch nur um wenige Groschen handelte; und Sie könnten dies bei einem Proceſſe ferner zulassen wollen, bei dem Freiheit, Ehre und Leben der Staatsbürger auf dem Spiele stehen? Ich wenigstens könnte meine Stimme dazu nicht geben. Ich wünsche aber auch die Mündlichkeit der Verhandlungen in Gegenwart des erkennenden Richters, des Angeklagten und seines Vertheidigers, weil ich dafür halte, daß es zweifellos sei, daß der, der genau wissen will, wie ein Vorgang sich ereignet hat, diejenigen fragen muß, die dabei gewesen sind, und sich denselben nicht erst erzählen lassen darf von Jemanden, der ihn selbst erst von jenen gehört hat. Nach dem Princip des mündlichen Verfahrens wird jenes der Fall sein, der erkennende Richter wird sich in den Stand gesetzt sehen, nach allen Einzelheiten der zu beurtheilenden Thatsache sich zu erkundigen, Dunkelheiten sofort aufklären und Lücken ergänzen zu lassen, was um so nothwendiger ist, als der Richter eben beurtheilen soll, ob und inwiefern

diese Thatsache unter ein Strafgesetz fällt. Bei dem schriftlichen Verfahren im Inquisitionsproceſſe wird er sich aber auf das verlassen müssen, was in den Protokollen steht. Ein Protokoll kann aber unmöglich ein solches treues Bild der Verhandlungen geben, wie es der Richter haben wird, der ihnen selbst beigewohnt hat. Ich glaube, meine Herren, nicht ohne Erfolg Sie hierbei auf unsere eigenen Verhandlungen aufmerksam machen zu dürfen und auf die Protokolle, welche darüber von uns, den Secretarien, gefertigt werden. Wir bemühen uns jederzeit, den Sinn der Rede jedes Sprechers richtig niederzuschreiben und wiederzugeben; Sie selbst aber werden sich erinnern, wie oft schon Ausstellungen gegen solche Protokolle vorgekommen sind, wie oft schon der eine oder der andere Sprecher behauptet hat, daß seine Meinung nicht richtig aufgefaßt worden sei. Weit schwieriger aber ist die Aufnahme von Protokollen im Untersuchungsverfahren. Die Inculpaten sprechen, wie schon der Abg. v. Thielau bemerkte, nicht alle in logischem Zusammenhange, in welchem jedes Protokoll doch offenbar aufgefaßt sein muß. Der Eine spricht vielleicht sehr viel, ist redselig, macht Abschweifungen und mischt viele fremdartige Dinge hinein. Der Richter kann nicht vorher wissen, wie weit diese gehen und ob sie am Ende nicht dennoch auf einen Punkt führen, der zur Untersuchung gehört, wird also oft längere Zeit jene Abschweifungen hingehen lassen müssen. Aus dieser ausführlichen Darstellung soll nun der Protokollant dasjenige nehmen, was er für zur Sache gehörig hält. Dies ist aber nicht so leicht, und namentlich können Mißverständnisse über das Wesen der vorliegenden Untersuchung, über das Wesen des Verbrechens den Protokollanten verleiten, dieses oder jenes aufzunehmen, Anderes wieder wegzulassen, was gerade dem erkennenden Richter, der vielleicht eine andere Ansicht hat, umgekehrt erwünscht gewesen wäre. Der Richter kann zwar nach dem Inquisitionsverfahren, wenn er eine Lücke bemerkt, durch ein Interlocut verordnen, daß dies oder jenes noch hinterher erörtert werde, allein oft läßt sich dies nicht ausführen, oft wird es auch nicht zum Ziele führen. Denn wenn der Inculpat, nachdem er schon das Urtheil erwartet hat, über Etwas noch befragt wird, so wird dieser sogleich bemerken, daß es sich hier um einen wichtigen Punkt handle, auf den bei der Entscheidung viel ankommen werde, und nunmehr gewiß Nichts sagen, was etwa gegen ihn sprechen könnte. Aber auch sehr oft kann der Richter eine Nachholung nicht anordnen, weil er durch das Protokoll selbst nicht darauf geführt wird, daß der Inculpat das Eine oder das Andere noch gesagt hat. Das Vorlesen des Protokolls kann gegen diese unrichtige Auffassung, gegen das mehr oder weniger Weglassen im Protokolle nicht genügen; denn es kann bloß dann von Wirkung sein, wenn der Inculpat beim Vorlesen bemerkt, daß etwas Unrichtiges aufgenommen worden sei, und dies rügt. Allein andere Inculpaten und Zeugen sind wiederum sehr wortkarg, so daß man ihnen, so zu sagen, jedes Wort abkaufen oder abdrücken möchte. Bei diesen muß der Protokollant die abgerissenen einzelnen Aeußerungen, die er hört, mit einander verbinden, und das, was er zur Verbindung derselben braucht, sind die Zwischen-